

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

254. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des PhD Studiums „Migration Studies“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

§ 1. Studienziel und Qualifikationsprofil

- (1) Das PhD-Studium Migration Studies ist der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das PhD-Studium Migration Studies dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nach internationalen Standards und in einem internationalen (englischsprachigen) Umfeld, sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums.

(3) Learning Outcomes

Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Migration Studies können einen originären, selbstständigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachs leisten. Dies umfasst insbesondere

- die Kenntnis des Forschungsstands und die fachliche Urteilskompetenz im Feld der Dissertation,
- die Kompetenz, Nahtstellen mit verwandten Forschungsfeldern zu erkennen und Bezüge zu diesen herzustellen,
- methodologische Reflexions- und Methodenkompetenz im Feld der Dissertation,
- die Kompetenz, wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die den internationalen Qualitätsstandards begutachteter Publikationen des jeweiligen Forschungsfelds entsprechen,
- die ethischen und gesellschaftlichen Implikationen, insbesondere auch die genderbezogenen Aspekte und Konsequenzen der eigenen Forschung zu reflektieren,
- die Kompetenz, die eigenen Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen Diskurs und in der Kommunikation mit Fachleuten aus der Praxis sowie interessierten Laien darzustellen,
- die Kompetenz, Forschungsprozesse zu initiieren, zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

§ 2. Zulassung

- (1) Die Zulassung zum PhD-Studium Migration Studies setzt den Abschluss eines fachlich grundsätzlich infrage kommenden Diplom- oder Masterstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Die für das PhD-Studium notwendigen Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind in Form eines TOEFL Tests oder eines englischsprachigen Masterstudiums nachzuweisen.
- (3) Spezifische Anforderungen für das PhD-Studium Migration Studies sind der Nachweis thematisch einschlägiger Vorerfahrungen und Kenntnisse (etwa der Besuch einschlägiger Lehrveranstaltungen oder die Beteiligung an einschlägigen Forschungsprojekten). Der Nachweis thematisch einschlägiger Vorerfahrungen und Kenntnisse ist schriftlich zu dokumentieren und wird von der PhD-Koordinatorin/ dem PhD-Koordinator beurteilt.
- (4) Die Zulassung zum PhD-Studium Migration Studies unterliegt dem Finanzierungsvorbehalt. Sie kann nur erfolgen, wenn für die Durchführung des Dissertationsprojektes Forschungsfinanzierung (etwa über Projektmittel, Stipendien etc.) in ausreichendem Maß vorliegt. Ein Finanzplan für das Dissertationsprojekt ist der PhD-Koordinatorin/dem PhD-Koordinator vorzulegen.
- (5) Über die Zulassung zum PhD-Studium entscheidet das Rektorat. Ein Vorschlag wird von einer Hearing-Kommission, die vom Rektorat auf Vorschlag des PhD Koordinators eingesetzt wird, vorbereitet. Die Hearing-Kommission setzt sich aus der_dem PhD Koordinator_in, der_dem Erstbetreuer_in und mindestens zwei weiteren Mitgliedern der PhD Faculty zusammen. Der_die PhD-Koordinator_in kann weitere qualifizierte Personen (insbesondere Assistenzprofessor_innen und Post-Docs mit mehr als fünf Jahren Post-Doc-Erfahrung) sowie universitätsexterne Personen, die diese Kriterien erfüllen, als Mitglieder der Hearing-Kommission bestimmen.

§ 3. Studienumfang und Studiendauer

- (1) Das PhD-Studium Migration Studies umfasst eine Studiendauer von drei Jahren oder sechs Semestern.
- (2) Das PhD-Studium Migration Studies teilt sich in 30 ECTS für Lehrveranstaltungen, 12 ECTS für insgesamt sechs Kolloquien à 2 ECTS zur wissenschaftlichen Begleitung und Qualitätssicherung, 133 ECTS für die Durchführung des Forschungsvorhabens und die Abfassung der Dissertation sowie 5 ECTS für das Rigorosum.
- (3) Creditpointschlüssel zur Workloadberechnung: 1 ECTS entspricht 25 Arbeitsstunden der Studierenden/des Studierenden (gemäß UG § 51 Abs. 2 Zif 6 „[...] Mit diesen

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1.500 Echtstunden zu betragen hat und in diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.“).

§ 4. Module und Lehrveranstaltungen

(1) Es sind 6 PhD-Kolloquien im Umfang von je 2 ECTS (insgesamt 12 ECTS) zu absolvieren:

PhD Colloquia	Wahl/ Pflicht	ECTS
PhD Colloquium 1	P	2
PhD Colloquium 2	P	2
PhD Colloquium 3	P	2
PhD Colloquium 4	P	2
PhD Colloquium 5	P	2
PhD Colloquium 6	P	2

PhD Colloquia sind regelmäßig stattfindende Treffen mit den anderen Studierenden des PhD Programms sowie dem PhD-Komitee, in denen der inhaltliche Fortschritt des PhD Projektes vorgestellt, beraten und evaluiert wird. Auch die Wahl von Lehrveranstaltungen, von Konferenzteilnahmen oder von Publikationsmöglichkeiten können im Rahmen von PhD Colloquia thematisiert werden. PhD-Studierende haben sowohl monatlich einen schriftlichen Kurzbericht als auch mindestens einmal im Semester zu den PhD-Kolloquien einen Bericht des Fortschritts und ihre wichtigsten Fragen vorzubereiten, sowie dem PhD-Komitee im Vorfeld zuzusenden.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

(2) Es sind Lehrveranstaltungen in Methodologie im Umfang von insgesamt 14 ECTS zu absolvieren:

Research Methods	Wahl/ Pflicht	ECTS
Interdisciplinary Research Methods in Migration Studies	P	4
Research Design und Research Literacy	P	4
Applied Research Methods	P	2
Advanced Research Methods	P	4

Die Lehrveranstaltung zu Interdisciplinary Research Methods in Migration Studies sowie Research Design and Literacy geben einen Überblick über Forschungspraktiken und Denkschemata unterschiedlicher Disziplinen im Feld, während die Lehrveranstaltungen zu den Methoden der Erweiterung als auch Vertiefung von Kenntnissen in relevanten Forschungsmethoden und ihrer Anwendung dienen.

(3) Im Modul Forschungsfelder der Migrationsforschung sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS zu absolvieren:

Research Areas in Migration Studies	Wahl/ Pflicht	ECTS
Migration Processes and Governance	P	6
Selected Topics in Migration Studies I	P	2
Selected topics in Migration Studies II	P	2

Das Modul Research Areas in Migration Studies dient der Vertiefung in Fachbereichen der Migrationsforschung. Die Lehrveranstaltung Migration Processes and Governance im Umfang von 6 ECTS ist verpflichtend. Weitere fachspezifische Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 ECTS (á 2 ECTS) können aus dem Angebot der UWK oder externen Angeboten gewählt werden.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

(4) Im Modul Complementary Subjects sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS zu absolvieren:

Complementary Subjects	Wahl/ Pflicht	ECTS
Scientific competences I (UWK joint module)	W	2
Scientific competences II (UWK joint module)	W	2
Science Communication	W	2
Research Exchange and Collaboration	W	2

Das Modul Complementary Subjects dient der Ergänzung des Lehrangebots mit Lehrveranstaltungen. Dies können etwa Lehrveranstaltungen sein, die sich mit den epistemologischen, sozialen und ethischen Konsequenzen wissenschaftlichen Handelns auseinandersetzen, mit der Professionalisierung und der Rolle von Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, oder dienen der Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Joint modules werden gemeinsam mit anderen PhD Programmen der UWK angeboten und decken ausgewählte Querschnittsthemen wie z.B. Research Integrity and Ethics oder Grant Acquisition and Project Management als Themenfelder ab.

§ 5. Prüfungsordnung

Die Grundlagen des Prüfungswesens sind in der Satzung, Teil II, § 2, Abs. 1–5 geregelt.

(1) PhD Colloquia:

Im Fall der einzelnen PhD Kolloquien wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung anhand der vorbereiteten Unterlagen und der Diskussion mit den PhD-Kandidatinnen/den PhD-Kandidaten individuell beurteilt.

(2) Research Methods:

Alle Lehrveranstaltungen zu „Research Methods“ werden anhand von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen beurteilt.

(3) Research Areas in Migration Studies:

Alle Lehrveranstaltungen zu “Research Areas in Migration Studies“ werden anhand schriftlicher und/oder mündlicher Prüfungselemente beurteilt.

(4) Complementary Subjects:

Die einzelnen Lehrveranstaltungen zum Modul „Complementary Subjects“ werden anhand schriftlicher und/oder mündlicher Prüfungselemente beurteilt.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

(5) Dissertation

Spätestens am Ende des ersten Semesters des PhD-Studiums ist ein Antrag auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens in Form eines schriftlichen Exposés, das die Zielsetzungen, die Methoden, einen Zeit- und einen Finanzplan sowie die Zustimmungserklärung der _des Betreuers_ in enthält, bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen (Dissertationsvereinbarung). Das Dissertationsvorhaben ist im Rahmen einer fakultätsöffentlichen Präsentation vorzustellen.

Die Rahmenverordnung für Dissertationen ist der Satzung der Universität für Weiterbildung Krems zu entnehmen.

Die Dissertation im PhD-Studium Migration Studies kann als Sammeldissertation auf Basis der Publikationen, oder als eigenständige Monographie verfasst werden.

(6) Rigorosum

Die Rahmenverordnung für das Rigorosum ist der Satzung der Universität für Weiterbildung Krems zu entnehmen.

§ 6. Qualitätssicherung und Evaluierung

(1) Wesentliche Aspekte der Qualitätssicherung des PhD-Studiums Migration Studies sind

- die Anleitung der Studierenden/des Studierenden durch eine wissenschaftlich ausgewiesene Betreuerin/einen wissenschaftlich ausgewiesenen Betreuer,
- die schriftliche Ausformulierung des Dissertationsvorhabens und Präsentation vor der PhD- Kommission,
- die Begleitung der Dissertation durch das PhD-Komitee,
- monatliche Kurzberichte und halbjährliche Fortschrittsberichte an das PhD-Komitee und Feedbackgespräche mit dem PhD-Komitee,
- die Begutachtung der Dissertation durch zwei Gutachterinnen/Gutachter, davon eine/einer von außerhalb der Universität,
- das abschließende Rigorosum.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

(2) Qualitätssicherung der Strukturen und Prozesse

Die Rollen und Aufgaben des PhD-Komitees und der PhD-Kommission sind im Detail in der Satzung der Universität für Weiterbildung Krems, Teil II, § 11, geregelt.

Die Evaluierung des PhD-Studiums Migration Studies erfolgt einerseits über die Evaluation der im Curriculum festgelegten Lehrveranstaltungen durch die Studierenden (Standard- Evaluationsbogen), andererseits über halbjährlich stattfindende Berichte an das PhD- Komitee sowie ein abschließendes Feedbackgespräch der Studierenden/des Studierenden mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des PhD-Komitees nach der Promotion. Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende gleichzeitig Betreuerin/Betreuer der Dissertation, ist eine Vertretung zu nominieren. Sämtliche Rückmeldungen fließen in die Weiterentwicklung des Curriculums ein.

(3) Die Evaluation und Weiterentwicklung des PhD-Studiums Migration Studies wird durch regelmäßig stattfindende Treffen (einmal jährlich) der PhD-Faculty gewährleistet.

§ 7. Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Migration Studies ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ zu verleihen.

§ 8. Inkrafttreten

Das Curriculum für das PhD-Studium Migration Studies tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden 1. Oktober in Kraft.

§ 9. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor WS 2023/24 zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 29 vom 23. April 2015 ab. Nach Rücksprache mit der PhD-Koordination können sie auch auf die vorliegende Version wechseln.